

## **Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007, (GVBl I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald
- § 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in Sitzungsunterlagen
- § 5 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- § 6 Beauftragter für Grund- und Oberflächenwasser
- § 7 Seniorenbeirat
- § 8 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)
- § 9 Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Einberufung
- § 11 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung
- § 12 Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung
- § 13 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte
- § 14 Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie sachkundigen Einwohner
- § 15 Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner
- § 16 Bildung von Ausschüssen
- § 17 Hauptausschuss
- § 18 Abgabe von Erklärungen
- § 19 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 20 Beanstandung
- § 21 Stellvertretung im Amt
- § 22 Eilentscheidung
- § 23 Gemeindebedienstete
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Beschlussfassung
- § 26 Beschlussfähigkeit
- § 27 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 28 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 29 In-Kraft-Treten

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Name der Stadt**

1. Die Stadt führt den Namen "Lübbenau/Spreewald".
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde nach § 15 des sechsten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform.

## **§ 2**

### **Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

1. Das Wappen der Stadt Lübbenau/Spreewald zeigt:  
In blau einen schwimmenden silbernen Fisch zwischen drei (1:2 gestellten), sechsstrahligen silbernen Sternen (Anlage 1).
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: STADT LÜBBENAU/SPREEWALD – LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ (Anlage 2).
3. Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt eine Flagge. Flaggenbeschreibung: Zwei-streifig Blau-Gelb (Blau-Gold) mit dem Stadtwappen im gelben (goldenen) Streifen (Anlage 3).

## **§ 3**

### **Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald**

1. Die Abgrenzung des Stadtgebietes umfasst die amtsfreie Stadt Lübbenau/Spreewald mit den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen und Gemeindeteilen:
  1. Der Ortsteil Bischdorf umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Bischdorf in den Grenzen vom 25.10.2003.
  2. Der Ortsteil Boblitz umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Boblitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
  3. Der Ortsteil Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Beuchow in den Grenzen vom 25.10.2003.
  4. Der Ortsteil Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Klessow in den Grenzen vom 25.10.2003.
  5. Der Ortsteil Groß Lübbenau umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Lübbenau in den Grenzen vom 25.10.2003.
  6. Der Ortsteil Hindenberg umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Hindenberg in den Grenzen vom 25.10.2003.
  7. Der Ortsteil Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Kittlitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
  8. Der Ortsteil Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Klein Radden in den Grenzen vom 25.10.2003.
  9. Der Ortsteil Krimnitz umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Krimnitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
  10. Der Ortsteil Lehde umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Lehde in den Grenzen vom 25.10.2003.
  11. Der Ortsteil Leipe umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Leipe in den Grenzen vom 25.10.2003.
  12. Der Ortsteil Ragow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Ragow in den Grenzen vom 25.10.2003.
  13. Der Ortsteil Zerkwitz umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Zerkwitz in den Grenzen vom 25.10.2003.

## 2. Wahl der Ortsvorsteher/Ortsbeiräte

In den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz werden Ortsbeiräte gewählt.

Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter. Der Ortsbeirat besteht in den Ortsteilen aus je 3 Mitgliedern.

## 3. Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören: (§ 46 BbgKVerf)

- a. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
- b. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- c. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
- d. Aus- und Umbau sowie zu den Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
- e. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
- f. Erstellung des Haushaltsplanes

## 4. Dem Ortsbeirat werden zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen Mittel - nach Maßgabe des Haushaltes - zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel wird jährlich mit der Haushaltssatzung festgesetzt.

## 5. Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen der Ortsbeiräte

Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Hauptverwaltungsbeamte legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

## 6. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten: (§ 46 BbgKVerf)

- a. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- b. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
- c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

## 7. Ortsvorsteher

- a. Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen Sitzungen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- b. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.

**§ 4****Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner  
Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in Sitzungsunterlagen**

1. Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die von einer gemeindlichen Angelegenheit betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt und über sie unterrichtet. Dies geschieht durch Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen.
2. Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können darüber hinaus nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte gemeindliche Angelegenheit berät und entscheidet.
3. Bürger können über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, nach § 15 BbgKVerf ein Bürgerbegehren und einen Bürgerentscheid beantragen.
4. Das Petitionsrecht nach § 16 BbgKVerf, sonstige Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung sowie sonstige Vorschriften über öffentliche Beteiligungen bleiben unberührt.
5. Die näheren Einzelheiten zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, zum Einwohnerantrag und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.
6. Unbeachtet der Absätze 1 – 5 hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme auszulegen.
7. Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

**§ 5****Gleichberechtigung von Frau und Mann**

1. Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt die Stadt Lübbenau/Spreewald einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
2. Dem Gleichstellungsbeauftragten ist jederzeit Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.
3. Der Gleichstellungsbeauftragte kann einen Jahresbericht in der Stadtverordnetenversammlung geben.

**§ 6****Beauftragter für Grund- und Oberflächenwasser**

1. Zur Vertretung der Interessen zu der Thematik „Grund- und Oberflächenwasser“ in der Stadt Lübbenau/Spreewald benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Beauftragten für „Grund- und Oberflächenwasser“.
2. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.

## **§ 7 Seniorenbeirat**

Die Stadt Lübbenau/Spreewald richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Lübbenau/Spreewald“. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

## **§ 8 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)**

1. Die Stadt Lübbenau/Spreewald liegt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Die Sorben (Wenden) der Stadt Lübbenau/Spreewald haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiter zu entwickeln.
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald bezieht die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert sorbische Kunst, Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

## **II. Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 9 Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus den Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung "Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung".
3. Die Vertreter des Vorsitzenden führen die Bezeichnung "Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung". Sie vertreten den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge.

### **§ 10 Einberufung**

Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 34 BbgKVerf. Im Übrigen ist die Stadtverordnetenversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Terminplan ist jährlich durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

### **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen zuständig soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und sie nicht zum gesetzlichen oder übertragenen Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder zu dem den Ausschüssen übertragenen Aufgabenbereich gehören.

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Einzelfall das Recht vor, von ihr übertragene Entscheidungsbefugnisse wieder an sich zu ziehen.

## § 12

### Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung

1. Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte ist in der Geschäftsordnung zu regeln, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.
2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.  
Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  - Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen;
  - Grundstücksgeschäfte:
    - Ankauf von Grundstücken,
    - Erläuterung von Planungsabsichten, die sich auf Grundstückswerte auswirken;
  - Auftragsvergaben;
  - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
  - Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
  - Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung der Stadtverwaltung mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
3. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

## § 13

### Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte

1. Beabsichtigt ein Stadtverordneter, ein Ortsvorsteher bzw. ein Mitglied des Ortsbeirates sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, hat er das Recht, sie zu begründen und in schriftlicher Form bis spätestens 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages dem Bürgermeister oder dem Büro des Sitzungsdienstes zuzuleiten.
2. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte erhalten als Entschädigung ihres Aufwandes eine Pauschale. Näheres regelt eine Entschädigungsatzung.
3. Die Stadtverordneten haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.  
Die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Ortsbeirat erwachsenen Pflichten zu erfüllen.
4. Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Büro des Sitzungsdienstes mitzuteilen.

## § 14

### Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner

1. Der Bürgermeister verpflichtet den Vorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordneten und Ortsvorsteher werden durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet.
2. Die Vereidigung von Wahlbeamten wird durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen.

3. Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen Mitglied sie bestellt werden, verpflichtet. Die Mitglieder des Ortsbeirates werden durch den Ortsvorsteher verpflichtet.

### **§ 15**

#### **Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner**

1. Die Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 2 Monaten nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich:

- a. bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
  - b. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
  - c. auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, sonstigen Organe oder Beirates einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
2. Jede Änderung der gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
  3. Die Angaben werden auf der Internetseite der Stadt Lübbenau/Spreewald veröffentlicht.
  4. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

### **III. Ausschüsse**

#### **§ 16**

#### **Bildung von Ausschüssen**

1. Die Fraktionen benennen entsprechend ihres Vorschlagsrechts die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Entsprechend dem Dispositionsrecht können die Fraktionen ihre Ausschussmitglieder und Stellvertreter jederzeit austauschen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stellt durch deklaratorischen Beschluss die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung fest.
3. Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
4. Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beruft sachkundige Einwohner. Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Ausschüssen nicht übersteigen.

6. Die Stadtverordnetenversammlung bildet den Pflichtausschuss "Hauptausschuss". Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zugeordnet:
- Finanzen
  - Liegenschaften
  - Personalangelegenheiten
  - Petitionen

Die Stadtverordnetenversammlung bildet weitere beratende Ausschüsse:

- Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt
  - Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Zuordnung: Grundstücksverkehr/Liegenschaften)
  - Bildung, Kultur, Jugend und Sport
  - Soziales, Gesundheit und Frauen
  - Rechnungsprüfung
7. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 Satz 2 der BbgKVerf und des § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
8. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

### **§ 17 Hauptausschuss**

1. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
2. Der Hauptausschuss koordiniert und bündelt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen, insbesondere:
  - Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf ab einem Wert von 3.000,01 € bis 30.000,00 € (netto).
  - Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind. Darüber hinaus ist über das Ergebnis der Entscheidung zu Beschwerden und Anregungen die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten.
  - Treten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, entscheidet der Hauptausschuss.
3. Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist zu den Fällen des § 12 Abs. 2 ausgeschlossen.

### **§ 18 Abgabe von Erklärungen**

1. Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Stadt Lübbenau/Spreewald in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
2. Erklärungen, durch welche die Stadt Lübbenau/Spreewald verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Hauptverwaltungsbeamten und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet sind.  
Abs. 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
3. Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form nach Abs. 2, wenn die Vollmacht in dieser Form erteilt worden ist.



## **§ 19 Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien Stadt Lübbenau/Spreewald. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Verwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
2. Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses auszuführen und die ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Übertragene Aufgaben im Sinne des § 19 Abs. 2 sind insbesondere:

- a. Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel.
- b. Vergaben von:
  - Lieferungen und Leistungen gemäß VOL bis 250.000 € (netto),
  - Bauleistungen gemäß VOB bis 500.000 € (netto),
  - Architekten- und Ingenieurleistungen sowie anderen Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu 100.000 € (netto),

soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Ausnahme besteht, wenn durch die beratende Arbeitsgruppe „Vergabe“ kein Einvernehmen mit der Empfehlung des Bürgermeisters in einem Vergabeverfahren erzielt werden kann. In diesem Fall obliegt die Entscheidung dem Hauptausschuss.

Erfolgt die Aufteilung eines öffentlichen Auftrages in Fach- und Teillose, so sind die Werte der einzelnen Lose entscheidend.

- c. Die Entscheidung über die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 40.000,00 € und/oder einem Stundungszeitraum von mehr als maximal 36 Monaten im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis 10.000,00 € (unbefristete) bzw. 20.000,00 € (befristete) und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrag von 500,00 € im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Hauptausschuss.
  - d. Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf mit einem Wert bis 3.000,00 € (netto).
  - e. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 30.000,00 € (netto).
3. Der Bürgermeister informiert halbjährlich den Hauptausschuss über die unter § 19 Abs. 2 Buchstabe d getätigten Geschäfte.
  4. Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## **§ 20 Beanstandung**

Der Hauptverwaltungsbeamte hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Vorschriften des § 55 BbgKVerf finden entsprechend Anwendung.

### **§ 21** **Stellvertretung im Amt**

1. Der Leiter des Fachbereiches 1 (Zentrale Steuerung) ist der Allgemeine Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung oder Vakanz mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung alle Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.
2. Bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten und des Allgemeinen Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten übernimmt in folgender Reihenfolge die Vertretung:  
Erstens: Leiter des Fachbereiches 2 (Finanzsteuerung)  
Zweitens: Leiter des Fachbereiches 3 (Stadtentwicklung)

### **§ 22** **Eilentscheidung**

1. In dringenden Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Stadt.
2. Die Eilentscheidungen sind dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

### **§ 23** **Gemeindebedienstete**

1. Die beamten-, arbeitsrechtlichen und tariflichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.
2. Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten, sie überträgt die Gewährung des Urlaubes und die Gewährung der Arbeitsbefreiungen des Hauptverwaltungsbeamten auf den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. bei dessen Abwesenheit auf die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 24** **Bekanntmachungen**

1. Die öffentlichen (amtlichen) Bekanntmachungen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald bekannt gemacht.
2. Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte in den amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten erfolgt 14 Tage vor der Sitzung, wobei der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
  - Stadt Lübbenau/Spreewald, am Rathaus Kirchplatz 1
  - Ortsteil Bischdorf, Bischdorfer Hauptstraße 34
  - Ortsteil Boblitz, Boblitzer Lindenstraße / Ecke Boblitzer Schulstraße
  - Ortsteil Groß Beuchow, Beuchower Hauptstraße / Ecke Tornower Straße
  - Ortsteil Groß Klessow, Klessower Ehm-Welk-Straße 26
  - Ortsteil Groß Lübbenau, Große Bergstraße 29

- Ortsteil Hindenberg, Hindenberger Dorfstraße 35 b
  - Ortsteil Kittlitz, Hänchener Weg 1a
  - Ortsteil Klein Radden, Lübbenauer Straße /Feuerwehrgerätehaus
  - Ortsteil Krimnitz, Lindenstraße 1
  - Ortsteil Lehde, Dorfstraße / Am Feuerwehrdepot
  - Ortsteil Leipe, Leiper Dorfstraße 22
  - Ortsteil Ragow, Alte Bahnhofstraße 1
  - Ortsteil Zerkwitz, Hauptstraße 16
3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 (Notbekanntmachung) der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
  4. Sobald die Umstände es zulassen, wird die Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form wiederholt.
  5. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Lübbenau/Spreewald sind in vollem Wortlaut bekannt zu machen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In diesem Fall sind in der Bekanntmachung Ort, Zeit und Dauer der Auslegung anzugeben, während der die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.  
  
Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, gehen sie der in der Satzung getroffenen Regelungen vor.
  6. Auf der Internetseite der Stadt Lübbenau/Spreewald [www.luebbenau-spreewald.de](http://www.luebbenau-spreewald.de) Kommunalpolitik (Rats- und Bürgerinformationssystem) werden die unter Absatz 2 genannten Sitzungen zusätzlich öffentlich bekanntgemacht.

## § 25 Beschlussfassung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

## § 26 Beschlussfähigkeit

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.  
Die Stadtverordnetenversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden festgestellt wird.
2. Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheit des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

## § 27 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Die §§ 21 und 22 der BbgKVerf finden entsprechende Anwendung. **!Unerwartetes Ende des Ausdrucks**

**§ 28**  
**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lübbenau/Spreewald Formulierungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt.

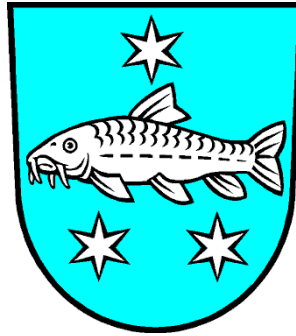
**§ 29**  
**In-Kraft-Treten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lübbenau/Spreewald, 05. Dezember 2016

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald**



**Anlage 2 der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald**



**Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald**

